

## Vereinbarung

zwischen

RAlpin AG  
Belchenstrasse 3  
Postfach  
4601 Olten  
Schweiz

und

Transport AG  
Musterweg 11  
München  
Deutschland

## Präambel

Mit der vorliegenden Vereinbarung regeln die Parteien die kundenspezifischen Regelungen für die Beförderung auf der Rollenden Autobahn durch die Schweiz.

Diese Konditionen gelten für sämtliche während der Dauer dieser Vereinbarung zwischen dem Kunden und der RAlpin geschlossenen Einzelverträge über die Beförderung mit der Rollenden Autobahn.

Wo die vorliegenden Konditionen nichts Abweichendes regeln, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RAlpin („AGB“).

## 01 Gegenstand

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Zahlungsmodalitäten sowie die vom Kunden zu bestellenden Sicherheiten geregelt.

## 02 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die RAlpin stellt wöchentlich Rechnung.

Die Zahlung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Verfalltag) zu leisten.

## 03 Garantien

RAlpin behält sich jederzeit vor, Bank-, Versicherungs- oder andere Garantien zu verlangen. Diese Garantien haben im Normalfall den geplanten Bruttoumsatz zweier Monate abzudecken.

## 04 Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung kann von beiden Parteien auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

## 05 Schlussbestimmungen

05.01 Auf die vorliegende Vereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

05.02 Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der RAlpin zu entscheiden.

Olten, 1. Oktober 2013

Ort, Datum

RAlpin AG

Ort, Datum

Transport AG